4

Praxistipps der LPK-Juristinnen

LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Im Rahmen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist die Klärung der Einsichtsfähigkeit wichtig, da hieran zahlreiche weitergehende Handlungsschritte geknüpft sind. So ist von der Einsichtsfähigkeit der Patient*innen beispielsweise abhängig, wer in die Behandlung einwilligen kann bzw. muss und wem gegenüber Schweigepflichten bestehen.

> ***§ 12 Abs. 3 BO der LPK RLP***
>
> *[1]Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. [2]Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.*

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kommt es bei der behandlungsbezogenen natürlichen Einsichtsfähigkeit darauf an „ob der/die Minderjährige nach seiner/ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestaltung zu ermessen vermag“.

Nach allgemeiner Auffassung und einschlägigen Urteilen ist ab einem Alter von 14 Jahren von Einsichtsfähigkeit auszugehen. Bei jüngeren Patient*innen kann jedoch in begründeten Fällen ebenfalls von Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden, ebenso wie auch Patient*innen, die älter als 14 Jahre alt sind, in begründeten Fällen als nicht einsichtsfähig beurteilt werden können.

Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit ist in jedem Einzelfall individuell vorzunehmen und gut zu dokumentieren! Die Argumente für die Annahme der Einsichtsfähigkeit schriftlich niederzulegen ist besonders in den Fällen wichtig, in denen nicht automatisch von Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann.

Folgende (entwicklungspsychologische) Kriterien zur Beurteilung der Einsichtsfähigkeit können herangezogen werden:[1]

---

[1] Peter Lehndorfer, „Berufsethische und rechtliche Aspekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, in Schneider/Margraf: Lehrbuch der Verhaltenstherapie Band 3 Psychologische Therapie bei Indikationen im Kindes- und Jugendalter, 2. Auflage, 2019

Der/ die Patient*in

- verfügt über die Fähigkeit, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen (**Verständnis**)
- besitzt die Fähigkeit, bestimmte Informationen auch bzgl. der Folgen und Risiken, in angemessener Weise zu verarbeiten (**Verarbeitung**)
- besitzt die Fähigkeit, die Informationen, auch im Hinblick auf die Behandlungsalternativen, angemessen zu bewerten (**Bewertung**)
- besitzt die Fähigkeit, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (**Bestimmbarkeit des Willens**)

Beispiele hierfür sind: eigenständige Lebensgestaltung, klare Äußerungen der eigenen Wünsche und Bedürfnisse, Verständnis über den Ablauf der Therapie, deren Ziel/e und mögliche Risiken.

Grundsätzlich gilt, soweit die Einsichtsfähigkeit bejaht wird, können minderjährige Patient*innen ohne Zustimmung der Eltern selbst in die Therapie einwilligen (§ 12 Abs. 7 BO LPK RLP).

Das bedeutet auch: Solange einsichtsfähige minderjährige Patient*innen den/die Psychotherapeut*in **gegenüber den Eltern nicht von der Schweigepflicht entbinden**, besteht diese zwingend für den/ die Psychotherapeuten*in (vgl. § 12 Abs. 8 BO LPK RLP).

Auch wenn die Einsichtsfähigkeit grundsätzlich schon mit 14 Jahren vorliegt, ist jedoch zu beachten, dass ein *Behandlungsvertrag* erst bei voller Geschäftsfähigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) der Patienten*innen abgeschlossen werden kann. Im Falle einer einsichtsfähigen Jugendlichen kann diese zwar in die Behandlung einwilligen, der Behandlungsvertrag muss jedoch durch die Sorgeberechtigten geschlossen werden.

Ein *Antrag auf Psychotherapie* im Rahmen der GKV kann allerdings bereits ab 15 Jahren ohne Zustimmung der Eltern gestellt werden. Dabei ist gesetzlich vorgesehen, dass die GKV die Sorgeberechtigten über die Antragsstellung informieren sollen (§ 36 SGB I).